

Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Wermelskirchen vom xx.xxx2008

Aufgrund der §§ 7, 8, 9 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.06.2008 (GV NRW S.514), der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.12.2007 (GV. NRW 2008 . S. 8 Nr.1/2008) sowie der Satzung über die Einsammlung, Vermeidung und Verwertung von Abfällen in der Stadt Wermelskirchen (Abfallsatzung) in der Fassung und Bekanntmachung vom 18.12.2001, zuletzt geändert am 09.10.2007, hat der Rat der Stadt Wermelskirchen in seiner Sitzung am xx.xx.2008 folgende Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Wermelskirchen beschlossen:

§ 1 Benutzungsgebühr

Für die Inanspruchnahme der Einrichtungen und Anlagen der Abfallbeseitigung erhebt die Stadt zur Deckung der Kosten nach § 6 Absatz 2 KAG Gebühren.

§ 2 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig sind die Eigentümer der an die Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstücke. Mehrere Eigentümer und die ihnen nach § 7 Abs. 3 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Wermelskirchen Gleichgestellten haften als Gesamtschuldner, letztere jedoch nur für den auf sie entfallenden Anteil der Gebührenschaft.
- (2) Tritt ein Wechsel in der Person des Eigentümers ein, so hat der bisherige Eigentümer die Gebühren bis zum Ende des Monats zu entrichten. Diese Vorschrift gilt entsprechend für die zur Nutzung oder zum Gebrauch dinglich Berechtigten und die Wohnungsberechtigten. Für die Gebühren dieses Monats haftet neben dem bisherigen Eigentümer auch der neue Eigentümer.
- (3) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Ersten des Monats, der auf den Beginn der Benutzung der gemeindlichen Abfallentsorgung folgt. Sie endet mit dem Letzten des Kalendermonats, in dem die Benutzung endet.

§ 3 Gebührenmaßstab

Die Gebühr für die Abfallentsorgung richtet sich nach der Personenzahl (Grundgebühr) und dem Volumen der Restmüllbehälter (Leistungsgebühr) je Grundstück. Die Grundgebühr richtet sich nach der Zahl der auf dem Grundstück gemeldeten Personen zum 01.10. des Vorjahres für das laufende Jahr (Stichtag). Bei nicht ausschließlich zu Wohnzwecken genutzten Grundstücken tritt anstelle der tatsächlichen Personenzahl nach Satz 2 eine fiktive Personenzahl. Diese wird ermittelt, indem das für das Grundstück veranlagte Restmüllvolumen durch das Regelbehältervolumen von 40 Litern je Person in zwei Wochen (§ 11 Abs. 1 der Abfallsatzung der Stadt Wermelskirchen) dividiert wird.

§ 4 Gebührenhöhe

- (1) Die Jahresgrundgebühr für die Abfallentsorgung beträgt
je Einwohnerwert 14,50 €
Die Jahresleistungsgebühr für die Abfallentsorgung beträgt bei 14-tägiger Abfuhr für jeden Restmüllbehälter

bei 60 Liter Restmüllbehältervolumen	120,00 €
bei 80 Liter Restmüllbehältervolumen	160,00 €
bei 120 Liter Restmüllbehältervolumen	240,00 €
bei 240 Liter Restmüllbehältervolumen	480,00 €
bei 1.100 Liter Restmüllbehältervolumen	2.200,00 €

 Die Jahresleistungsgebühr für die Abfallentsorgung beträgt bei 4-wöchentlicher Abfuhr für jeden Restmüllbehälter

bei 60 Liter Restmüllbehältervolumen	60,00 €
bei 80 Liter Restmüllbehältervolumen	80,00 €

- | | |
|--|--|
| bei 120 Liter Restmüllbehältervolumen | 120,00 € |
| bei 240 Liter Restmüllbehältervolumen | 240,00 € |
| bei 1.100 Liter Restmüllbehältervolumen | 1.100,00 € |
| Die Jahresleistungsgebühr für die Abfallentsorgung beträgt bei 6-wöchentlicher Abfuhr (1-Personen-Haushalte) für jeden Restmüllbehälter | |
| bei 60 Liter Restmüllbehältervolumen | 40,00 € |
| Die monatliche Grundgebühr beträgt 1/12 der Jahresgebühr. | |
|
 | |
| (2) | Die Gebühr nach Abs. 1 beinhaltet als unmittelbare Leistung die 2-, 4- bzw. 6 wöchentliche Restmüllabfuhr, die 2-wöchentliche Biomüllabfuhr einschl. Strauchbündel, die wöchentliche Bioabfuhr von Mitte Mai bis Ende Oktober, die 4-wöchentliche Papierabfuhr und die Sondermüllentsorgung. |
|
 | |
| (3) | Die Jahresgebühr nach Abs. 1 ermäßigt sich bei einer Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang von der Biotonne nach § 8 Abs. 1 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Wermelskirchen |
| | in der Grundgebühr je Einwohnerwert um 4,40 € |
| | in der Leistungsgebühr bei 14-tägiger Abfuhr |
| bei 60 Liter Restmüllbehältervolumen um | 36,00 € |
| bei 80 Liter Restmüllbehältervolumen um | 48,00 € |
| bei 120 Liter Restmüllbehältervolumen um | 72,00 € |
| bei 240 Liter Restmüllbehältervolumen um | 144,00 € |
| bei 1.100 Liter Restmüllbehältervolumen um | 660,00 € |
| | in der Leistungsgebühr bei 4-wöchentlicher Abfuhr |
| bei 60 Liter Restmüllbehältervolumen um | 18,00 € |
| bei 80 Liter Restmüllbehältervolumen um | 24,00 € |
| bei 120 Liter Restmüllbehältervolumen um | 36,00 € |
| bei 240 Liter Restmüllbehältervolumen um | 72,00 € |
| bei 1.100 Liter Restmüllbehältervolumen um | 330,00 € |
| | in der Leistungsgebühr bei 6-wöchentlicher Abfuhr (1-Personen-Haushalte) |
| bei 60 Liter Restmüllbehältervolumen um | 12,00 € |
| Die Jahresgebühr nach Abs. 1 ermäßigt sich bei einer Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang von der Papiertonne (Gewerbebetriebe) entsprechend der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Wermelskirchen | |
| | in der Grundgebühr je Einwohnerwert um 0,50 € |
| | in der Leistungsgebühr bei 14-tägiger Abfuhr |
| bei 60 Liter Restmüllbehältervolumen um | 4,20 € |
| bei 80 Liter Restmüllbehältervolumen um | 5,60 € |
| bei 120 Liter Restmüllbehältervolumen um | 8,40 € |
| bei 240 Liter Restmüllbehältervolumen um | 16,80 € |
| bei 1.100 Liter Restmüllbehältervolumen um | 77,00 € |
| | in der Leistungsgebühr bei 4-wöchentlicher Abfuhr |
| bei 60 Liter Restmüllbehältervolumen um | 2,10 € |
| bei 80 Liter Restmüllbehältervolumen um | 2,80 € |
| bei 120 Liter Restmüllbehältervolumen um | 4,20 € |
| bei 240 Liter Restmüllbehältervolumen um | 8,40 € |
| bei 1.100 Liter Restmüllbehältervolumen um | 38,50 € |
| | in der Leistungsgebühr bei 6-wöchentlicher Abfuhr (1-Personen-Haushalte) |
| bei 60 Liter Restmüllbehältervolumen um | 1,40 € |
|
 | |
| (4) | Die Jahresgebühr für die über die Regelausstattung gem. §11 Abs. 1 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Wermelskirchen hinausgehende Bioabfallbehälter beträgt bei zusätzlichem |
| 120 Liter Biobehältervolumen | 72,00 € |
| 240 Liter Biobehältervolumen | 144,00 € |
|
 | |
| (5) | Die Kosten für den Restmüllsack (70l) einschließlich Abfuhr betragen 5,00 €. Die Kosten für einen Grünabfallsack (110l) betragen 2,50 €. Die Gebühr wird mit dem Kauf des Müllsackes entrichtet. |

- (6) Für die Abholung von sperrigen Abfällen ist je Abfuhr eine Gebühr zu entrichten. Die Gebühr wird bei Erhalt der Abholkarte fällig. Diese beträgt für
- | | |
|-----------------------|---------|
| Sperrmüll | 15,00 € |
| Elektronikschrott | 5,00 € |
| Kühlschränke je Stück | 5,00 € |

§ 5 Fälligkeit

Die Gebührenpflichtigen erhalten über die zu entrichtenden Beträge eine Zahlungsaufforderung, die mit anderen Gemeindeabgaben (Grundsteuer) verbunden sein kann. Bemessungszeitraum ist das Kalenderjahr. Die Gebühr entsteht zum Ende des Bemessungszeitraumes. Auf die Gebühr sind vierteljährliche Abschläge bis zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. an die Stadtkasse zu zahlen. Wird durch die Abschlagszahlungen der Gebührenbedarf gedeckt, ist eine Abrechnung nicht erforderlich. Im Falle einer Unterdeckung kann die endgültige Festsetzung der Gebühr bis zum Ende des Bemessungszeitraumes oder mit dem ersten vierteljährlichen Abschlag des Folgejahres erfolgen. Überschüsse werden im Rahmen der Gebührenfestsetzung der Folgejahre gutgeschrieben. Die Gebühr wird nach vollen Monatsbeträgen berechnet, auch wenn sich die Abfuhr nur auf einen Teil des Monats erstreckt.

§ 6 Zwangmaßnahmen

Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 7 Härtefälle

Im Falle der Bedürftigkeit können die Gebühren ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am 01.01.2009 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Wermelskirchen vom 17.12.1991 in der Fassung der 11. Nachtragssatzung vom 13.12.2007 außer Kraft.